

TE Vwgh Erkenntnis 2011/9/29 2011/16/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2011

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §248;

BAO §80;

BAO §9 Abs1;

1. BAO § 248 heute
2. BAO § 248 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 248 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 80 heute
2. BAO § 80 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. BAO § 80 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
4. BAO § 80 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004
1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde des M in W, vertreten durch Dr. Michael Günther, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilerstätte 17, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 29. Oktober 2007, GZ. RV/2243-W/05, betreffend Haftung nach §§ 9 und 80 BAO, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde des M in W, vertreten durch Dr. Michael Günther, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilerstätte 17, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 29. Oktober 2007, GZ. RV/2243-W/05, betreffend Haftung nach Paragraphen 9 und 80 BAO, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von 610,60 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer war von 1993 bis zum 15. Februar 2001 als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. GesmbH im Firmenbuch eingetragen. Die Firma der B. GesmbH wurde am 2. August 2003 gemäß § 40 FBG amtswegig gelöscht. Der Beschwerdeführer war von 1993 bis zum 15. Februar 2001 als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. GesmbH im Firmenbuch eingetragen. Die Firma der B. GesmbH wurde am 2. August 2003 gemäß Paragraph 40, FBG amtswegig gelöscht.

Das Finanzamt zog den Beschwerdeführer mit Bescheid vom 1. Juli 2003 zur Haftung für Abgabenschuldigkeiten der B. GesmbH im Ausmaß von EUR 102.711,79 (Umsatzsteuer für 2000 und Säumniszuschlag) heran.

Mit Schriftsatz vom 8. Juli 2003 berief der Beschwerdeführer dagegen und wandte ein, er habe in der Zeit seiner Geschäftsführung alle Umsatzsteuervoranmeldungen termingerecht eingereicht und die selbst berechneten Abgaben vollständig abgeführt. Im Februar 2001 habe er die Geschäftsführung mit einem unbebobenen Abgabenguthaben von etwa ATS 400.000 übergeben. Es liege keine Pflichtwidrigkeit vor, welche seine Haftung begründete. Nach seinem Ausscheiden aus der Geschäftsführung sei er "zur Dartuung von Behauptungen und Beweisanboten" nicht in der Lage, weil er alle Geschäftsunterlagen und Beelege dem nachfolgenden Geschäftsführer übergeben habe.

Im selben Schriftsatz erhob er Berufung gegen den "Primärbescheid", mit welchem die Abgaben festgesetzt worden waren.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 31. Oktober 2005 wies das Finanzamt die Berufung gegen den Haftungsbescheid als unbegründet ab. Es sei Sache des Beschwerdeführers, für die Möglichkeit des Nachweises seines pflichtgemäßen Verhaltens vorzusorgen. Das Berufungsvorbringen, der Beschwerdeführer habe keine Geschäftsaufzeichnungen und Belege mehr und daher keinerlei Beweise zur Entkräftigung des Verschuldens, stehe dem nicht entgegen.

Mit Schriftsatz vom 2. Dezember 2005 stellte der Beschwerdeführer einen Vorlageantrag.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung insoweit Folge, als sie die Haftung auf den Betrag von 99.756,41 EUR an Umsatzsteuer für 2000 eingeschränkte. Im Übrigen wies sie die Berufung als unbegründet ab. Die nicht bestrittene Uneinbringlichkeit der haftungsgegenständlichen Umsatzsteuer bei der B. GesmbH stehe spätestens mit der Eintragung der Löschung deren Firma im Firmenbuch am 3. September 2002 (richtig: am 2. August 2003) fest. Der Beschwerdeführer sei bis 5. Februar 2001 als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der B. GesmbH im Firmenbuch eingetragen gewesen. Nach der Begründung des Umsatzsteuerbescheides (an die B. GesmbH) vom 1. Oktober 2001 sei die haftungsgegenständliche Umsatzsteuer unter Zugrundelegung der Feststellungen einer abgabenbehördlichen Prüfung festgesetzt worden. Dabei seien Umsätze und abziehbare Vorsteuern mangels Vorlage von Unterlagen geschätzt worden. Bereits anlässlich einer der Prüfung vorangegangenen Umsatzsteuersonderprüfung seien Kontrollmitteilungen unter Anschluss von Rechnungen an die zuständigen Finanzämter versendet worden. Die Auswertung des Kontrollmaterials habe hinsichtlich der Rechnungen zweier näher angeführter Unternehmen ergeben, dass die darin ausgewiesene Umsatzsteuer mit gefälschten Rechnungen von der B. GesmbH als abziehbare Vorsteuer geltend gemacht worden sei. Die Unrichtigkeit des Vorsteuerabzuges müsse vom Beschwerdeführer mangels Bestehens von Geschäftsverbindungen mit den "rechnungsausstellenden Unternehmen" erkannt worden sein. Der Einwand des Beschwerdeführers, er verfüge nach seinem Ausscheiden aus der Geschäftsführung der B. GesmbH nicht mehr über Geschäftsaufzeichnungen und Belege, welche er dem nachfolgenden Geschäftsführer übergeben haben wolle, verfange nicht, weil den Haftenden die Pflicht treffe, für die Möglichkeit des Nachweises seines pflichtgemäßen Verhaltens vorzusorgen.

In teilweiser Stattgabe der Berufung sei der Haftungsbetrag jedoch auf den nach der Rückstandsaufgliederung vom 8. Oktober 2007 noch aushaftenden Betrag an Umsatzsteuer für 2000 einzuschränken. Der vom Finanzamt in die Haftung miteinbezogene Säumniszuschlag sei erst nach Ausscheiden des Beschwerdeführers aus der Geschäftsführung der B. GesmbH entstanden und fällig geworden.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher sich der Beschwerdeführer gerade noch ersichtlich im Recht verletzt erachtet, nicht zur Haftung für Umsatzsteuer der B. GesmbH herangezogen zu werden.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und reichte eine Gegenschrift ein, in welcher sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - erwogen: Der

Verwaltungsgerichtshof hat - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - erwogen:

Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen haben nach § 80 BAO alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen haben nach Paragraph 80, BAO alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 BAO haften die in den §§ 80 ff. bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BAO haften die in den Paragraphen 80, ff. bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann gemäß § 248 BAO unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung (also gegen den Haftungsbescheid) innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Bescheid über den Abgabeananspruch berufen. Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann gemäß Paragraph 248, BAO unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung (also gegen den Haftungsbescheid) innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Bescheid über den Abgabeananspruch berufen.

Wenn ein zur Haftung Herangezogener sowohl gegen die Geltendmachung der Haftung als auch gemäß § 248 BAO gegen den Bescheid über den Abgabeananspruch beruft, hat die Berufungsbehörde zunächst nur über die Berufung gegen die Geltendmachung der Haftung zu entscheiden, weil sich erst aus dieser Entscheidung ergibt, ob eine Legitimation zur Berufung gegen den Abgabeananspruch überhaupt besteht. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Abgabefestsetzung sind in einem gemäß § 248 BAO durchzuführenden Abgabungsverfahren und nicht im Haftungsverfahren geltend zu machen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2011, Zl. 2010/16/0258, mwN). Wenn ein zur Haftung Herangezogener sowohl gegen die Geltendmachung der Haftung als auch gemäß Paragraph 248, BAO gegen den Bescheid über den Abgabeananspruch beruft, hat die Berufungsbehörde zunächst nur über die Berufung gegen die Geltendmachung der Haftung zu entscheiden, weil sich erst aus dieser Entscheidung ergibt, ob eine Legitimation zur Berufung gegen den Abgabeananspruch überhaupt besteht. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Abgabefestsetzung sind in einem gemäß Paragraph 248, BAO durchzuführenden Abgabungsverfahren und nicht im Haftungsverfahren geltend zu machen vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2011, Zl. 2010/16/0258, mwN).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage gehen die Ausführungen in der Beschwerde ins Leere, welche sich nur gegen die Richtigkeit der Abgabefestsetzung richten und die Echtheit und Richtigkeit der von der B. GesmbH zur Geltendmachung von Vorsteuer herangezogenen Rechnungen der näher angeführten zwei Unternehmen ins Treffen führen. Die Einwände des Beschwerdeführers, mit diesen Unternehmen habe eine langjährige Handelsbeziehung mit der B. GesmbH bestanden und alle von dieser Gesellschaft ausgestellten Rechnungen seien von ihm ordnungsgemäß bezahlt worden, richten sich sohin gegen das Ergebnis der bei der B. GesmbH durchgeführten Prüfung und die daraufhin erfolgte Versagung der von der B. GesmbH geltend gemachten Vorsteuern im Umsatzsteuerbescheid (an die B. GesmbH vom 1. Oktober 2001), den der Beschwerdeführer gemäß § 248 BAO bekämpfte. Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage gehen die Ausführungen in der Beschwerde ins Leere, welche sich nur gegen die Richtigkeit der Abgabefestsetzung richten und die Echtheit und Richtigkeit der von der B. GesmbH zur Geltendmachung von Vorsteuer herangezogenen Rechnungen der näher angeführten zwei Unternehmen ins Treffen führen. Die Einwände des Beschwerdeführers, mit diesen Unternehmen habe eine langjährige Handelsbeziehung mit der B. GesmbH bestanden und alle von dieser Gesellschaft ausgestellten Rechnungen seien von ihm ordnungsgemäß bezahlt worden, richten sich sohin gegen das Ergebnis der bei der B. GesmbH durchgeführten Prüfung und die daraufhin erfolgte Versagung der von der B. GesmbH geltend gemachten Vorsteuern im Umsatzsteuerbescheid (an die B. GesmbH vom 1. Oktober 2001), den der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 248, BAO bekämpfte.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 29. September 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011160085.X00

Im RIS seit

11.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at